



20. Wahlperiode

Drucksache **20/8834**

HESSISCHER LANDTAG

12. 07. 2022

Eilausfertigung

Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der Freien Demokraten**

Zweites Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Fre 12/17

Drucksache 20/8834
12107/22 Rd



20. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der Freien Demokraten

P
L (RFA)

Zweites Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Einsichtsrecht, elektronische Aktenführung“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Hinterlegungsakten können vorbehaltlich des Satz 2 elektronisch geführt werden. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen zum Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten zu führen sind, sowie zu den organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. Die Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle kann bei jedem Amtsgericht erfolgen; ist der Antrag an eine andere Hinterlegungsstelle gerichtet, ist der Antrag unverzüglich dorthin zu übermitteln. Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. Die §§ 130a, 130d und 298 der Zivilprozessordnung, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), sowie die Bekanntmachungen zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gelten entsprechend. Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einzuführen. § 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. zur hinterlegenden Person

a) bei natürlichen Personen Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und gegebenenfalls entsprechende Angaben für eine vertretende Person,

b) bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die Eintragung erfolgt ist;

2. die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, und falls die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist, die Bezeichnung der Sache und der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens;

3. bei der Hinterlegung von Geld der Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;

4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren

a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag, internationale Kennnummer für Wertpapiere (ISIN) und sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,

b) die zu den Wertpapieren gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;

5. bei der Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und der angegebene Wertbetrag;

6. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie der Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1, 2 und 5 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ jeweils durch „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
- d) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. §§ 130b und 317 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen.“

- 3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die rechtlichen Grundlagen für ein elektronisch geführtes Hinterlegungsverfahren schaffen. Ermöglicht werden sollen insbesondere die Einreichung von Anträgen und Erklärungen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, die elektronische Aktenführung und die elektronische Zustellung.

B. Besonderer Teil:**Zu Artikel 1****Zu § 4 Abs. 2:**

Die Hinterlegungsakten sollen elektronisch geführt werden können, sobald und soweit die Ministerin oder der Minister der Justiz dies bestimmt. Der dynamische Verweis auf die entsprechenden Regelungen der ZPO ermöglicht, dass auch bei elektronischer Aktenführung technische und rechtliche Friktionen vermieden werden. Durch den Verweis auf § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO kann die Zulassung der elektronischen Akte auch in einer Übergangszeit auf einzelne Hinterlegungsstellen beschränkt werden.

Die entsprechende Anwendung des § 298a Abs. 2 ZPO schafft Vorgaben, wie in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen werden, wenn die Hinterlegungsakten künftig in elektronischer Form geführt werden. Auch in diesem Punkt soll ein Gleichlauf zwischen Hinterlegungs- und Zivilakte hergestellt werden.

Zu § 8:

Die vorgeschlagene Regelung soll unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen Vorgaben eine einheitliche Formvorschrift für im Hinterlegungsgesetz geregelte, bei der Hinterlegungsstelle einzureichende Anträge und Erklärungen schaffen. Zugleich wird mit der Norm der elektronische Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren eröffnet: Bislang schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen können künftig auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Dies gilt auch für in elektronischer Form errichtete Nachweise. Sonstige Nachweise, namentlich Schriftstücke, können ebenfalls als elektronisches Dokument eingereicht werden, soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind.

Für das elektronische Dokument und dessen Einreichung werden die §§ 130a, 130d, 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung und die Bekanntmachungen zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ermöglicht, dass die Hinterlegungsstellen auf die bei den Amtsgerichten bekannten und technisch vorgehaltenen IT-Systeme zurückgreifen können. Insbesondere kann dadurch die Kommunikation mit den Rechtsanwälten über das besondere elektronische Anwaltspostfach abgewickelt werden. Zudem werden die verbesserten Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige Private, über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen, auch für das Hinterlegungsverfahren nutzbar gemacht.

Die Bezugnahme auf den am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden § 130d ZPO führt zu einer gesetzlichen Pflicht für professionelle Anwender, auch in Hinterlegungsverfahren Dokumente elektronisch einzureichen.

Auch dadurch wird ein Gleichlauf mit den Zivilverfahren gewährleistet, so dass sich professionelle Anwender und auch die gerichtlichen Einlaufstellen auf einheitliche gesetzliche Vorgaben einstellen können.

Zu § 22:

Auch für die Herausgabebewilligung wird die Einreichung in elektronischer Form eröffnet.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 12. Juli 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



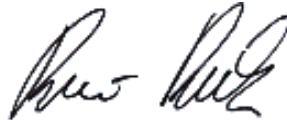
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:



René Rock